

Satzung der Stiftung zur Förderung der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und des Historischen Kollegs

Die „Wittelsbacher Stiftung für Wissenschaft und Kunst“ wurde von König Ludwig II. von Bayern mit Urkunde vom 23. März 1880 errichtet. An die Stelle der in der Urkunde vom 23. März 1880 niedergelegten Satzungsbestimmungen ist die „Satzung der Stiftung zur Förderung der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (vormals Wittelsbacher Stiftung für Wissenschaft und Kunst)“ vom 28. November 1960 i. d. F. vom 25. März 1981 getreten. Aus Anlass der Eingliederung des Historischen Kollegs als weitere wissenschaftliche Einrichtung in die Stiftung wurde die Satzung vom 28. November 1960 durch diejenige vom 8. Juni 1999 ersetzt. Im Jahre 2022 erfolgte eine Neufassung auf der Grundlage der im September 2018 mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgeschlossenen Zielvereinbarung.

§ 1

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung zur Förderung der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und des Historischen Kollegs. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist München.

§ 2

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und des Historischen Kollegs als wissenschaftliche Einrichtungen der Stiftung, die folgende Aufgaben haben:
 - a) Aufgabe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften ist die Erarbeitung und Veröffentlichung von Quelleneditionen und Darstellungen zur deutschen Geschichte.
 - b) Aufgabe des Historischen Kollegs ist die Förderung herausragend ausgewiesener, deutscher und ausländischer Gelehrter aus dem Bereich der historisch orientierten Wissenschaften durch Stipendien und Preise.
Das Nähere wird durch die Statuten beider Einrichtungen geregelt.
- (2) Die Stiftung ist zur Entgegennahme aller für die Historische Kommission und für das Historische Kolleg bestimmten Zuwendungen verpflichtet. Sie verwaltet diese Zuwendungen getrennt und stellt diese Mittel und die Erträge des Vermögens der Stiftung nach Abzug ihrer Verwaltungskosten in vollem Umfang jeweils für die Zwecke der beiden wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung.

§ 3

Die Stiftung ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Sie dient ausschließlich und unmittelbar wissenschaftlichen Zwecken. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung erbringt in Erfüllung des Stiftungszwecks ihre Leistungen selbstlos; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Stiftung tätigt die zur Erfüllung der Aufgaben der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und des Historischen Kollegs notwendigen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen. Insbesondere schließt sie die nötigen Verlags- und Arbeitsverträge nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5

Die Stiftung stellt einen Haushalt nach stiftungsrechtlichen Grundsätzen auf. Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Haushaltsjahr des Freistaates Bayern.

§ 6

Die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und das Historische Kolleg sind bei der Verwendung und Aufteilung der ihnen von der Stiftung zufließenden Mittel im Rahmen dieser Zuweisungen und der danach von ihnen aufzustellenden Planungen, ihrer eigenen Statuten und etwaiger Auflagen, die bei Zuwendungen von Seiten Dritter gemacht werden, völlig frei.

§ 7

Organe der Stiftung sind:

- (1) Der Vorstand; er führt die Geschäfte der Stiftung und berichtet dem Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat; er berät, unterstützt und überwacht den Vorstand.

§ 8

- (1) Dem Vorstand der Stiftung gehören kraft Amtes an:
 - die Präsidentin/der Präsident der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften als Vorsitzender der Stiftung,

- die Sekretarin/der Sekretar der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften als Pflegerin/Pfleger der Stiftung,
 - die/der Kuratoriumsvorsitzende des Historischen Kollegs.
- (2) Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden. Präsenz- oder Video-Sitzungen sind alternativ möglich. Wünscht ein Mitglied eine Präsenzsitzung, so muss sie in dieser Form durchgeführt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Historischen Kommission führt das Protokoll der Vorstandssitzungen.
 - (3) Die Mitglieder des Vorstands haften nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Abweichend hiervon sind die Verlags- und Arbeitsverträge durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam abzuschließen. Im Innenverhältnis vertritt der/die Vorsitzende allein, im Falle seiner Verhinderung vertreten die/der Pflegerin/Pfleger oder die/der Kuratoriumsvorsitzende des Kollegs.
- (2) Die in § 8 Absatz 1 genannten Personen haben bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Stiftung die Ziele der Statuten der beiden der Stiftung zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen zu berücksichtigen und deren Interessen zu fördern.

§ 10

- (1) Der Pflegerin/dem Pfleger der Stiftung obliegt die laufende Geschäftsführung; sie/er hat bei ihrer/seiner Geschäftsführung insbesondere § 9 Absatz 2, die Beschlüsse des Stiftungsrates und die Haushaltspläne zu beachten.
- (2) Die Pflegerin/der Pfleger der Stiftung wird bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der Historischen Kommission unterstützt.

§ 11

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
 - a. zwei von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählte Mitglieder,
 - b. zwei vom Kuratorium des Historischen Kollegs gewählte Mitglieder aus dem Kreis des Kuratoriums,
 - c. eine Vertreterin/ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst,
 - d. die Präsidentin/der Präsident der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
- (2) Die unter a. genannten Mitglieder werden jeweils von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften auf die Dauer von fünf Jahren in den Stiftungsrat entsandt; Wiederentsendung ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Die unter b. genannten Kuratoriumsmitglieder werden vom Kuratorium des Kollegs auf die Dauer von fünf Jahren in den Stiftungsrat entsandt; Wiederentsendung ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

- (4) Die/der unter c. benannte Vertreterin/Vertreter des Ministeriums wird von diesem benannt. Die Vertreterin/der Vertreter bleiben bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die/der den Vorsitzenden/die Vorsitzende in allen Fällen seiner/ihrer Verhinderung vertritt.

§ 12

- (1) Die/der Vorsitzende des Stiftungsrates und im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter berufen den Stiftungsrat mindestens einmal im Jahr ein. Präsenz- oder Video-Sitzungen sind alternativ möglich. Wünscht ein Mitglied eine Präsenzsitzung, so muss sie in dieser Form durchgeführt werden. Auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder hat die/der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter den Stiftungsrat zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.
- (2) Die/der Vorsitzende des Stiftungsrates leitet die Sitzungen des Stiftungsrates.
- (3) Sie/er wird bei ihrer/seiner Tätigkeit von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer der Historischen Kommission unterstützt. Diese/dieser führt das Protokoll der Stiftungsratssitzungen.
- (4) Die/der Vorsitzende der Stiftung, die Pflegerin/der Pfleger der Stiftung und die/der Kuratoriumsvorsitzende des Historischen Kollegs nehmen auf Einladung des Stiftungsrates als Gäste an dessen Sitzungen zur Berichterstattung über die Geschäftsführung der Stiftung teil.

§ 13

Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überwachung der Einhaltung des Stiftungszwecks,
2. rechtliche und finanzielle Überprüfung der von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und vom Historischen Kolleg beschlossenen Haushaltsvoranschläge,
3. Beschlussfassung über die Haushaltspläne von Historischer Kommission und Historischem Kolleg sowie über die Jahres- und Vermögensrechnung der Stiftung sowie die Entlastung des Vorstands für die Haushaltsführung des Vorjahres,
4. Billigung von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung bedürfen,
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.

§ 14

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß, das heißt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung geladen sind, und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Änderung der Stiftungssatzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen

Stimmen beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen die Stimme des/der Vorsitzenden, hilfsweise seines/ihres Vertreters/Vertreterin.

- (2) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn die betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; dies gilt nicht für Beschlüsse über die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 15

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Verzeichnissen.
- (2) Die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung wird weiterhin gesichert durch jährliche Zuwendungen des Freistaates Bayern, der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie sonstiger öffentlicher und privater Stellen, deren Zuwendungen zum Verbrauch bestimmt sind.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Bayerische Akademie der Wissenschaften. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

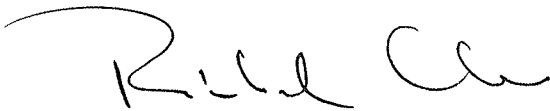
§ 16

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 17

Die Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung, beschlossen vom Stiftungsrat am 21. Dezember 1998, genehmigt mit RS vom 8. Juni 1999 Nr. 241-1222 H 2 der Regierung von Oberbayern, außer Kraft.

Beschlossen vom Stiftungsrat am 2.5.2022.



(Prof. Dr. Reinhard Stauber)
Vorsitzender des Stiftungsrats

